



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

pwf AG
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

nur per E-Mail:
info@pwf.ag

Geschäftszeichen 0030-31.1-200d634-00023#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-341056

Bearbeitung Sandra Philippov

Durchwahl +49 (561) 106 4265

Fax 0611 327 640 706

E-Mail Sandra.Phillipov@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 24.11.2025

Bauleitplanung der Stadt Melsungen;

14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf den Pfieffewiesen“ und Bebauungsplan Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die o.g. Beteiligungen übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „**Altlasten, Bodenschutz**“:

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es ergehen jedoch folgende **Hinweise**:

- Die Auswertung des Datenbestandes der Altflächendatei zeigt, dass für die Stadt Melsungen in den letzten 10 Jahren keine Erfassungen stattgefunden haben. Es besteht daher im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet Zweifel daran, dass alle relevanten Altflächen erfasst sind. Die umgehende Erfassung für das Plangebiet bzw. für die Gemeinde/Stadt ist zwingende erforderlich um **verlässliche** Aussagen zur Altlastensituation im Plangebiet machen zu können.

§ 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) gibt den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen seit dem Jahr 2007 auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben (Erfassungspflicht).

- Wie im Vorentwurf des Umweltberichts aufgeführt, sind die aktuell vorgestellten Kompensationsflächen und -maßnahmen noch unzureichend.

Gemäß der Kompensationsverordnung (KV) soll bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der des im Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgüter auch hinsichtlich der **Bodenfunktionsverluste** erfolgen. Die KV bzw. Anlage 2 der KV sagt, dass bei einer Eingriffsfläche über 1 ha Eingriffe in das Schutzgut Boden in einem geeigneten Gutachten (Fachbeitrag Boden) vorzulegen ist. Dabei sollen die Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen und bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen gesondert bewertet und bilanziert werden.

- In der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung sind neben der Bilanz in Wertpunkten nach Anlage 3 der KV auch die BWE (Bodenwerteinheiten) zu bilanzieren.
- Sofern nicht ausreichend bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen und ein Defizit in BWE verbleibt, besteht die Möglichkeit, Maßnahmen für andere Schutzgüter umzusetzen. Hierfür ist eine Umrechnung von BWE in WP notwendig. 1 BWE entspricht dabei 2000 WP.

Weitere Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „*Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren – Arbeitshilfe zur Ermittlung der Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz*“ (Hrsg.: Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie / Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) zu entnehmen.

- Im Bodenerosionsatlas 2023 (Boden Viewer, HLNUG) wird die Erosionsanfälligkeit des Bodens durch Wasser gemäß der allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG) eingestuft. Damit wird der zu erwartende mittlere jährliche Bodenabtrag einer Fläche durch Wassererosion geschätzt. In die Berechnung gehen die Faktoren

Niederschlag- und Oberflächenabflussfaktor (R), Bodenerodierbarkeitsfaktor (K), Hanglängenfaktor (L), Hangneigungsfaktor (S), Bodenbedeckungs- und Bewirtschaftungsfaktor (C), und der Erosionsschutzfaktor (P) ein. Gemäß Erosionsatlas handelt es sich bei dem betreffenden Gebiet um Flächen mit einer **hohen bis sehr hohen**, teilweise **extrem hohen** natürlichen **Erosionsgefährdung**, die unbedingt zu berücksichtigen ist. Durch die teilweise sehr hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden um der Erosionsanfälligkeit entgegen zu wirken, wie beispielsweise nach Durchführung der Bauarbeiten freiliegende Bodenflächen mit einer regionaltypischen Ansaat schnellstmöglich wiederzubegrünen.

Seitens des **Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“** meines Dezernates ergeht zudem folgender Hinweis:

Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Sandra Philippov

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.